LAND TIROL

Amtssigniert. SID2023091164544
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Umwelt

Georg Resch

Telefon +43 5372 606 6155
Fax +43 5372 606 746005
bh.ku.umwelt@tirol.gv.at

lt. Verteiler

Stadtwerke Wörgl GmbH
Bauwasserhaltung Bereich Einmündung Aubach, KG Wörgl-Rattenberg
Ansuchen um wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung
Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben
KU-WFN/B-430/1-2023
Kufstein, 19.09.2023

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Die Stadtwerke Wörgl GmbH hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein um die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für eine Bauwasserhaltung im Bereich Einmündung Aubach unter Vorlage von Einreichunterlagen des Ingenieurbüro Stöckl angesucht.

Die Stadtwerke Wörgl GmbH ist im Zuge der Instandhaltungsverpflichtung des Kanalnetzes dabei ältere und schadhafte Kanäle durch eine Sanierung wieder dem Stand der Technik anzupassen. Der Großteil der Sanierung erfolgt grabenlos mittels einer so genannten Inliner Sanierung (Rohr im Rohr). Für die Sanierung einer Kanalhaltung im Auslaufbereich zum Aubach hin ist aufgrund eines Rückstaus von Bachwasser bzw. Grundwasser eine Bauwasserhaltung über einen kurzen Zeitraum erforderlich.

Für die temporäre Wasserspiegelabsenkung sind zwei Lehmriegel quer über den Aubach vorgesehen. Diese sind etwa 5 Meter voneinander entfernt und weisen eine Gesamthöhe von rund 1,0 m auf.

Um die hydraulische Durchgängigkeit am Aubach zu erhalten, ist die Anordnung eines 7m langen Rohres DN500 PVC vorgesehen. Dieses verläuft durch die Lehmschläge hindurch und ermöglicht einen Abfluss am Aubach. Die Dimension DN500 ist für normale Abflüsse im Oktober ausreichend. Falls größere Niederschläge auftreten, können die Arbeiten ohnehin nicht erfolgen, da der Latreinbach über die zu sanierende Haltung abgeführt werden muss.

Zwischen den beiden Lehmriegeln ist ein Pumpensumpf vorgesehen. Über diesen wird durchsickerndes und vom Untergrund zuströmendes Wasser abgepumpt und unmittelbar bachabwärts wieder in den Aubach geleitet. Die zufließende Menge kann sehr schwer abgeschätzt werden, wird aber in etwa mit rund 5 bis 10 l/s angegeben. Die erforderliche Pumpe wird auf Grundlage des tatsächlichen Wasserandranges gewählt, es wird versucht die Menge so gering wie möglich zu halten.

Da es sich um reines Bach- bzw. Grundwasser handelt sind keine weiteren Vorreinigungsmaßnahmen erforderlich.

Um auch den Abfluss des Latreinbaches über die bestehende Verrohrung aus dem zu sanierenden Bereich abzuleiten, ist eine temporäre Umleitung geplant. Dazu ist vorgesehen, die Verrohrung am zweiten Schacht oberhalb des Auslaufes abzusperren (mittels Druckluftblase) und das zuströmende

Wasser mit Hilfe einer Pumpe und frei ausgelegten Schläuchen in den Bereich unterhalb des Lehmriegels am Aubach abzuleiten.

Im Trockenwetterfall ist dies problemlos machbar, da zu diesem Zeitpunkt kaum Abflüsse am Latreinbach vorhanden sind.

Für diesen Teil der Bauwasserhaltung wird mit einer Menge von maximal 20 l/s gerechnet. Dem Zustrom entsprechend wird auch hier eine geeignete Pumpe gewählt.

Die Schläuche werden entlang der Trasse über der Verrohrung ausgelegt.

Auch hier fällt nur sauberes Bachwasser an, weitere Vorreinigungsmaßnahmen sind auch hier nicht erforderlich.

Durch die Maßnahmen werden die Gst. 688 und 701 beide KG Wörgl-Rattenberg berührt.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort		
Stadtwerke Wörgl GmbH (Besprechungszimmer), Zauberwinklweg 2a, 6300 Wörgl		
Datum	**Zeit**	**Stiege/Stock/Zimmer Nr.**
Donnerstag, 12.10.2023	**09:00 Uhr**	

Wir ersuchen Sie, selbst zur mündlichen Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,

- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Projektsunterlagen		
Ort		
neue Bezirkshauptmannschaft Kufstein oder Stadtgemeinde Wörgl		
Datum	**Zeit**	**Stiege/Stock/Zimmer Nr.**
bis 11.10.2023	während der Amtsstunden	2. Stock, Zimmer Nr. 205

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

☒ durch Anschlag in der Stadtgemeinde Wörgl

☒ durch Verlautbarung im Internet (**https://www.tirol.gv.at/kufstein/**)

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter https://www.tirol.gv.at/information.

Für den Bezirkshauptmann:

Georg Resch